
Fassung Juko Antrag an den Landrat

Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **261.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)»¹⁾ vom 9. Juni 2010 (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kantonsgericht besteht aus fünf bis neun Präsidentinnen oder Präsidenten (Präsidien) und sechs weiteren Mitgliedern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am in Kraft.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

.....

Landratssekretär

.....

¹⁾ NG 261.1

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:
Letzter Tag der Referendumsfrist: